



3003 Bern, 3. Juni 2024

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

F12, Frachthalle Rächtenwisen, Projektänderung  
Projekt-Nr. 13-05-008

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 Ausgangslage

Am 13. Februar 2019 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Flughafen Zürich AG (FZAG) unter Auflagen die Plangenehmigung für den Bau der neuen Frachthalle F12 im Gebiet «Rächtenwisen»; u. a. mit folgenden Elementen:

- Neubau Frachtgebäude F12 (7300 m<sup>2</sup> Frachthallen- und 1200 m<sup>2</sup> Büroflächen);
- Erstellung von ca. 4500 m<sup>2</sup> überdachte Fläche unter Vordächern;
- Erstellung von Betriebs- und Manövrierflächen; und
- Erstellung einer Photovoltaikanlage (PVA) auf dem Hallendach als Option.

Gegen diese Verfügung wurde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) erhoben. Nach dem abschlägigen Urteil des BVGer wurde der Fall ans Bundesgericht (BGer) weitergezogen. Noch vor dem Urteil des BGer wurde die Beschwerde aber zurückgezogen und das BVGer schrieb das Beschwerdeverfahren am 20. Dezember 2019 ab. Die Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wurde somit am 20. Dezember 2019 rechtskräftig.

#### 1.2 Gesuchseinreichung

Am 12. September 2023 reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Projektänderungsgesuch für das oben erwähnte Vorhaben ein.

#### 1.3 Begründung und Projektbeschrieb

Das Gesuch wird wie folgt begründet: Seit der Rechtskraft der Plangenehmigung habe sich herausgestellt, dass aufgrund der geltenden aviatischen Anforderungen betreffend Gebäudeabstand zu Rollwegen ein grösseres Gebäude möglich ist. Da seitens Mieter mehr Fläche gewünscht werde, soll das bereits genehmigte Gebäude um 3 m nach Norden erweitert werden. Es handle sich insbesondere um die folgenden Änderungen:

- Verbreiterung des Gebäudes um 3 m und Vergrösserung der Frachthallenfläche von 7300 m<sup>2</sup> auf 7737 m<sup>2</sup>;
- Vergrösserung der Bürofläche von 1200 m<sup>2</sup> auf 1300 m<sup>2</sup>;
- Vergrösserungen der überdachten Flächen unter den Vordächern von 4500 m<sup>2</sup> auf 4555 m<sup>2</sup>;
- Realisierung der als Option genehmigten PVA auf dem Dach;
- Anpassungen beim Brandschutz (Brandschutzkonzept, Löschwasserrückhalt,

mechanische Lüftung, zusätzliche Tore und Massnahmen zum Explosionschutz;

- kleinere Anpassungen im Gebäudeinneren;
- Anpassung des Flughafenzauns im Norden des Gebäudes;
- Anpassungen der Toranlage zwischen Land- und Luftseite inkl. Interventions-tore;
- Layoutanpassungen für die Abstellplätze der Fracht-Trolleys und der Betriebsflächen der FZAG.

#### 1.4 *Standort*

Flughafengebiet, Landseite des Flughafens östlich des GAC, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

#### 1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin.

#### 1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und Projektplänen, eine Auflistung der Projektänderungen, einen technischen Bericht, revidierte Angaben zum Brandschutz inkl. neues Brandschutzkonzept, Angaben zur PVA sowie eine Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide.

Bezüglich Baustellenorganisation ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Gesuch.

#### 1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Für das ursprüngliche Projekt war ein ordentliches Verfahren mit öffentlicher Auflage durchgeführt worden. Da die beantragte Projektänderung von untergeordneter Bedeutung ist, legte das BAZL gemäss Protokoll der VPK<sup>1</sup>-Sitzung vom 26. März 2020

---

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

(VPK 02/20) für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG<sup>2</sup> fest.

Am 12. September 2023 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an.

Am 30. Oktober 2023 stellte das AFM dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten zu; eine ergänzende Stellungnahme der Stadt Kloten erfolgte am 25. März 2024.

Die FZAG nahm am 10. November 2023 zu den Anträgen der kantonalen und kommunalen Fachstellen Stellung. Nach Eingang der Stellungnahme der FZAG hörte das BAZL am 16. November 2023 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an; dessen Stellungnahme lag am 29. Januar 2024 vor.

Die FZAG wurde am 30. Januar 2024 eingeladen, ihre Bemerkungen zu den BAFU-Anträgen einzureichen, was sie mit Stellungnahme vom 20. Februar 2024 tat.

Aufgrund der FZAG-Anträge hörte das BAZL das BAFU ein zweites Mal an, die zweite Stellungnahme des BAFU datiert vom 30. April 2024.

Auch diese Stellungnahme wurde der FZAG vorgelegt, die am 8. Mai 2024 abschliessend Stellung nahm.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## 2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- AFM vom 30. Oktober 2023 inkl. Stellungnahmen von
  - Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 26. Oktober 2023;
  - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 28. September 2023;
  - Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Planvorlagen, vom 27. Oktober 2023;
  - FZAG, Airport Security, vom 6. Juni 2023
  - Zonenschutz vom 1. September 2023;
  - Koordination Bau und Umwelt, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU), vom 24. Oktober 2023;
  - Kanton Zürich, AFM, Gesamtmobilität, vom 30. Oktober 2023;
  - Kanton Zürich, AFM, Verkehrsplanung, vom 13. September 2023;
  - Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit<sup>3</sup> (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 5. Oktober 2023;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 20. Oktober 2023;

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

<sup>3</sup> Seit dem 1. Januar 2024 Amt für Wirtschaft (AWI) Arbeitsinspektorat  
In der vorliegenden Verfügung wird jedoch noch die Bezeichnung AWA verwendet.

- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, Verkehrstechnische-Abteilung, vom 26. September 2023;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 23. Oktober 2023 und vom 25. März 2024;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 19. April 2023;
- Skyguide, Architect / Competences Center, vom 22. Mai 2023 (Gesuchsbeilage);
- BAFU, Stellungnahmen vom 29. Januar 2024 und vom 30. April 2024;
- FZAG, Stellungnahmen vom 10. November 2023, 20. Februar 2024 und 8. Mai 2024.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Da es sich bei der Frachthalle um eine Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL<sup>4</sup> handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>5</sup> das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um untergeordnete Änderungen eines genehmigten Vorhabens, selbst die Vergrösserung der Halle um ca. 3 m nach Norden ändert daran nichts. Für das ursprüngliche Projekt war ein ordentliches Verfahren durchgeführt worden. Da die Projektänderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, kommt für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>6</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob die beantragte Projektänderung mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, USG<sup>7</sup> und ArG<sup>8</sup> vereinbar ist.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

<sup>7</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit der beantragten Projektänderung zu prüfen ist, ob diese die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Projektänderung liegt vor (vgl. oben A.1.3). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### 2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung*

Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

### 2.4 *Bezug zur Plangenehmigung des UVEK vom 13. Februar 2019*

Sofern in der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Bewilligungen, Festlegungen und Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 13. Februar 2019 für den Neubau der Fracht Rächtenwisen ihre Gültigkeit; eine entsprechende Bestimmung wird in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

### 2.5.1 Stellungnahme BAZL

Das BAZL hatte bereits für das ursprüngliche Vorhaben eine luftfahrtspezifische Prüfung im Sinne von Art. 9 VIL durchgeführt und verzichtete in Kenntnis der Unterlagen für die Projektänderung auf eine erneute Prüfung. Die luftfahrtspezifischen Auflagen gemäss der Ziffer C.3.1 der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 (luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 5. September 2015) behalten ihre Gültigkeit.

### 2.5.2 Stellungnahmen von Zonenschutz und Skyguide

Der Zonenschutz hat das Vorhaben geprüft und beantragt folgende Präzisierungen gegenüber den Anträgen zum ursprünglichen Projekt:

- Die maximale Höhe der Dachaufbauten sei auf 444,9 m. ü. M. zu begrenzen.
- Die Aufbauten für die Einhausung der Wechselrichter sei auf 444,9 m. ü. M. zu reduzieren.
- Die Aufbauten zur Absturzsicherung beim Dachausstieg dürfe maximal 444,9 m. ü. M. hoch sein.
- Die maximale Arbeitshöhe tagsüber während Flugbetrieb liege bei 449,0 m. ü. M. bzw. 15,0 m. ü. G. Grössere Höhen seien nur nachts ausserhalb des Flugbetriebs zwischen 23:30 und 05:30 Uhr möglich. Das Konzept für Bau- bzw. Montagekräne sei frühzeitig mit dem Zonenschutz zu erarbeiten.
- Das Baukran-Erstellungsgesuch mit Koordinatenangabe für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Hochbaugeräte sei beim Zonenschutz mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen.
- Der Einsatz von LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten > 4,0 m. ü. G müsse mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma bzw. von der Bauunternehmung per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Die Anträge des Zonenschutzes werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie als Auflagen ins Dispositiv auf; sie ersetzen die Auflagen unter Ziffer C.3.1.2 und 3.1.3.

Die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide (Art. 27a<sup>bis</sup> Abs. 1 lit h. VIL) wurde mit den Gesuchsunterlagen eingereicht, Skyguide hielt in ihrer Mitteilung vom 22. Mai 2023 fest, seitens CNS-Anlagen<sup>9</sup> sei die geplante Änderung der Fracht Rächtenwisen kein Problem und das Vorhaben könne bewilligt werden.

Auflagen ergeben sich unter diesem Aspekt keine.

---

<sup>9</sup> Communication and Navigation Systems

## 2.6 *Schwach- und Starkstromanlagen*

Das ESTI hält in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2023 fest, abgesehen von der PVA seien keine elektrischen Anlagen betroffen, die für das ESTI relevant sind. Für die PVA bestehe im vorliegenden Fall aus elektrischer Sicht keine Genehmigungspflicht, da es sich um eine elektrische Installation nach Art. 2 NIV<sup>10</sup> handelt (Energieerzeugungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilsnetz). Das ESTI stimmt dem Projekt ohne Auflagen zu.

An dieser Stelle ergeben sich für das UVEK keine zusätzlichen Auflagen.

## 2.7 *Allgemeine Bauauflagen*

An den allgemeinen Bauauflagen aus der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 ändert sich grundsätzlich nichts, allerdings haben sich seither diverse Adressen geändert. Die Bauauflagen werden daher in der aktuellen Formulierung ins Dispositiv übernommen; sie ersetzen diejenigen aus der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Rohrleitungsschema inkl. Beschrieb für die neue Treibstoffleitung), sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig via AFM, Flughafen / Luftverkehr, einzureichen oder per Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.

Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.

---

<sup>10</sup> Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung); SR 734.27

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.8 *Stellungnahmen von BAZG und Flughafenpolizei*

Das BAZG hat das Änderungsgesuch geprüft hält fest, seine Stellungnahme vom 28. September 2023 ersetze diejenige zum ursprünglichen Gesuch. Es stimmt dem Gesuch unter Auflagen zu folgenden Themen zu:

- Zollgrenze;
- Baustellenorganisation;
- Tor 107 (Sicherheitskontroll- bzw. Vorfeldtor);
- Alarme Tor 107;
- Bilder Überwachungskameras Tor 107;
- Mitbenützungsrecht Sicherheitskontrollinfrastruktur durch das BAZG;
- Fluchttüren;
- Alarme Fluchttüren;
- Bilder Überwachungskameras Fluchttüren;
- Parkplätze entlang Flughafen-Sicherheitszaun;
- Zollbeschau Raum F12-0-154;
- Bauabnahme;
- Zollsicherheit;
- Änderungen am Projekt.

Die Anträge des BAZG erscheinen zweck- und verhältnismässig.

Die FZAG hat gegen diese nichts einzuwenden und beantragt, die Auflage C.3.4 in der ursprünglichen Plangenehmigung aufzuheben und durch die Auflagen des BAZG gemäss der Stellungnahme vom 28. September 2023 zu ersetzen.

Dem Antrag der FZAG kann gefolgt werden. Die Auflage C.3.4 der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt: Die Auflagen des BAZG gemäss der Stellungnahme vom 28. September 2023 sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Stellungnahme des BAZG wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Flughafenpolizei hält fest, sie habe gegen das Gesuch keine Einwände; ihre Anträge entsprechen denjenigen zum ursprünglichen Projekt. Diese wurden in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 berücksichtigt. Neue Auflagen erübrigen sich daher.

## 2.9 *Brandschutz und Feuerpolizei*

### 2.9.1 Schutz und Rettung Zürich (SRZ)

Mit dem Änderungsgesuch werden auch Anpassungen zum Brandschutz beantragt.

SRZ prüfte das Gesuch und präzisiert die Anträge zum ursprünglichen Projekt. In der Stellungnahme vom 24. Oktober 2023 formuliert SRZ angepasste Anträge, namentlich zu den Bereichen:

- Brandmeldeanlage und Sprinkler;
- Fluchtwege;
- Zutritt und Schliessung;
- Brandfallsteuerung;
- Löscheinrichtungen;
- Feuerwehrintervention;
- Interventionsschliessung Tor 107;
- Rettungsachsen (Strassen und Plätze);
- Bauphasen;
- PVA;
- Brandschutz;
- Gebädefunk;
- Aktualisierung der Feuerwehreinsatzpläne; und
- Ab- und Inbetriebnahme.

Die FZAG hat gegen diese Anträge nichts einzuwenden und beantragt, die Auflage C.3.5 in der ursprünglichen Plangenehmigung aufzuheben und durch die Auflagen von SRZ gemäss der Stellungnahme vom 24. Oktober 2023 zu ersetzen.

Dem Antrag der FZAG kann gefolgt werden. Die Auflage C.3.5 der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt: Die Auflagen von SRZ gemäss der Stellungnahme vom 24. Oktober 2023 sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

### 2.9.2 Stadt Kloten, Feuerpolizei

In ihrer Stellungnahme vom 23. Oktober 2023 stellt die Stadt Kloten fest, mit den eingereichten Projektänderungsunterlagen seien neue Brandschutzunterlagen eingereicht wurden. Diese Unterlagen bildeten die Grundlage für die Beurteilung des Pro-

jektes. Mit den eingereichten Brandschutzunterlagen sei die Auflage C.3.6 der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 erfüllt.

Aufgrund der gemachten Angaben könne die Qualitätssicherungsstufe von QSS3 auf QSS2 abgestuft werden und es würden die Anforderungen für Gewerbe >1000 MJ/m<sup>2</sup> gelten. Sie nehme zur Kenntnis, dass das Gebäude mit einer freiwilligen Brandmeldeanlage als Vollüberwachung ausgestattet wird. Mit der Projektänderung wurde ein zuständiger QS-Verantwortlicher Brandschutz gemeldet.

Bei der Frachthalle handelt es sich um eine Baute bzw. Anlage mit erhöhtem Brandrisiko (§ 3 lit. b VVB<sup>11</sup>). Gestützt auf § 4 VVB seien die feuerpolizeilichen Bedingungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich / Brandschutz (GVZ) vorgelegt und von ihr bestätigt worden.

Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Die entsprechenden ergänzenden Auflagen seien in ihrer Stellungnahme unter Ziffer 2 aufgeführt.

In ihrer zweiten Stellungnahme vom 25. März 2024 hält die Stadt Kloten fest, die FZAG habe diverse Unterlagen nachgereicht, z. B. Energienachweise, Detailpläne über den Dachaufbau. Sie stellt fest, der Antrag 2.1 aus ihrer ersten Stellungnahme sei mit den Nachreichungen erfüllt. Sie beantragt neu,

- die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung, Klima / Lüftung und Heizung sei via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechende Ausführungsbestätigung sei unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Die FZAG hat gegen diese Anträge nichts einzuwenden und beantragt, die Auflage C.3.6 in der ursprünglichen Plangenehmigung sei aufzuheben und durch die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss der Stellungnahme vom 23. Oktober 2023 inkl. dem obigen Antrag zu ersetzen.

Auch hier kann dem Antrag der FZAG gefolgt werden. Die Auflage C.3.6 der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt: Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss der Stellungnahme vom 23. Oktober 2023 sind – mit Ausnahme des Antrags unter Ziffer 2.1 – einzuhalten bzw. umzusetzen; die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

---

<sup>11</sup> Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz; LS 861.12

## 2.10 Arbeitnehmerschutz

Das AWA prüfte das Änderungsgesuch. Bei seiner Beurteilung stützt es sich auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3<sup>12</sup>, Art. 82 UVG<sup>13</sup> und die VUV<sup>14</sup>. Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden.

In der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 hatte das UVEK verfügt, dass die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 2 bis 14 der Stellungnahme (Beilage 5) einzuhalten bzw. umzusetzen sind.

Das AWA hält fest, mit der PVA auf dem Dach seien nun Einrichtungen geplant, die periodische Wartungsarbeiten erfordern. Aus den Projektunterlagen seien weder ein Dachausstieg noch Angaben über eine Absturzsicherung ersichtlich. Zudem stellt es fest, dass die vorgesehene Ausführung im Raum 0-100, Bereich Frachtscreening, für ständige Arbeitsplätze von den gesetzlichen Vorschriften abweicht.

Nach der Prüfung der Änderungsunterlagen passte das AWA deshalb einige Auflagen aus seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 29. September 2015 an. Es verlangt insbesondere, dass

- vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen sei, dass ein festinstallierter und zweckmässiger Dachausstieg vorhanden ist und eine Absturzsicherung durch ein umlaufendes Seilsicherungssystem gewährleistet wird;
- für die Dachoberlichter sei vor Baubeginn entweder der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei diesen um dauerhaft durchbruchsicheres Material handelt, oder dass die Oberlichter gemäss Kapitel 3, Abschnitt 2, BauAV<sup>15</sup> gesichert werden; als mögliche Schutzmassnahmen kämen Sicherheitsdrahtgitter, Armierungs- oder Auffangnetze in Frage.
- die Mitarbeitenden im Raum 0-100, Bereich Frachtscreening, seien zu informieren, dass sie bei Bedarf (z. B. bei trockenen oder müden Augen) ein Fenster in der Nähe aufsuchen dürften, um ins Freie zu blicken und Tageslicht zu tanken. Wenn kein Fenster vorhanden ist, könne auch ein Gang ins Freie erfolgen. Der Gang ans Fenster oder ins Freie sei keine Pause, sondern diene explizit der individuellen, bedürfnisabhängigen und bewussten Erholung bei fehlendem Tageslicht.

Mit diesen Auflagen würden diejenigen unter Ziffer 2.4 und 4.3 aus der AWA-Stellungnahme vom 29. September 2015 ersetzt.

---

<sup>12</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>14</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

<sup>15</sup> Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

Die FZAG äussert sich nicht zu diesen Anträgen. Dem UVEK erscheinen sie zweck- und verhältnismässig; sie werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen. Die Auflagen gemäss den Ziffern 2.4 und 4.3 aus der AWA-Stellungnahme vom 29. September 2015 (Beilage 5 zur Plangenehmigung vom 13. Februar 2019) werden aufgehoben, die übrigen Auflagen gemäss der Stellungnahme des AWA bleiben bestehen. Zudem sind die obigen Anträge neu als Auflagen zu verfügen.

### 2.11 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ stellt in ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2023 fest, sie habe bezüglich hindernisfreien Bauens Mängel festgestellt, die gemäss Norm SIA 500:2009 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011, Kat III Bauten mit Arbeitsplätzen und SIA-Korrigenda (<http://www.sia.ch/>) zu beheben seien bzw. deren Einhaltung der Anforderungen aus dem Plangenehmigungsgesuch noch nicht ersichtlich sei.

Sie hält fest, die bereits geplanten rollstuhlgerechten Toilettenanlagen seien nicht ausreichend (Weglänge und Zeitbedarf für Toilettengang ab Büroräumen G0Z 162). Im Weiteren sei der uneingeschränkte Durchgang durch die Büroräume im G0Z-163 in Abhängigkeit der Mieterschaft nicht garantiert.

Die BKZ beantragt

- im Geschoss G0Z sei ein zusätzliches rollstuhlgerechtes WC gemäss Vorgabe Norm SIA 500 zu realisieren, das dem Treppenhaus G0Z-150, der WC-Anlage B0Z-151-153 und dem Pausenraum G0Z-154 zugeordnet ist.

Die FZAG hält fest, aus ihrer Sicht betreffe das Projektänderungsgesuch keine für das behindertengerechte Bauen relevanten Änderungen gegenüber dem bereits genehmigten Projekt. Zudem bezögen sich die neuen Anträge der BKZ vom 26. Oktober 2023 auf die bereits verfügte Auflage C.3.9.4 betreffend die Erstellung von drei rollstuhlgerechten WCs. Sie beantragt daher, den Antrag der BKZ abzuweisen.

Das UVEK kommt hier zum Schluss, dass sich aus der Projektänderung in der Tat keine wesentlich neue Situation betreffend behindertengerechtes Bauen ergibt, da die beantragte Hallenvergrösserung auf der Nordseite vorgesehen ist, und somit nicht im Bereich der Büroarbeitsplätze, die entlang der Südfassade angeordnet sind. Zudem wurde mit der von der FZAG erwähnten Auflage C.3.9.4 die Erstellung von drei rollstuhlgerechten WCs bereits verfügt. Unter dieser Voraussetzung sieht das UVEK keine Veranlassung, zusätzliche Auflagen zu verfügen; der Antrag der BKZ wird somit abgewiesen.

### 2.12 *Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit*

Die Fachstellen Gesamtmobilität und Verkehrsplanung des AFM haben das Änderungsgesuch geprüft, sie haben keine Anmerkungen und verzichten auf Anträge.

## 2.13 Bautechnische Anforderungen und Umweltschutz

Die Umweltauswirkungen wurden im technischen Bericht, Fassung mit Projektänderungen 21.07.2023 vom 3. August 2023 (Gesuchsbeilage B1) dargestellt und Massnahmen zur Beschränkung der Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird, sind die vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird verfügt. Diese Auflage ersetzt diejenige unter Ziffer C.3.11 in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019.

### 2.13.1 Stellungnahme der KOBU

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie prüfte das Änderungsprojekt insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Bereiche Naturschutz, Tankanlagen, betrieblicher Umweltschutz, Störfallvorsorge, Lichtemissionen und Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers.

Die KOBU kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne.

Die KOBU stellt folgende Anträge:

- Naturschutz
  - [4] Es sei Ersatz in der Höhe von 20 Qualitätspunkten (RENAT) in Form von einer Mager- oder Trockenwiese im Rahmen des Ersatzmassnahmenpools 1 zu leisten.
  - [5] Im Perimeter sei eine Fromentalwiese (kurzrasig) mit Arten der Halbtrockenrasen anzulegen. Die Begrünung der Flächen solle mit einer Ansaat mit einer standortgerechten Wildblumenwiesenmischung erfolgen. Auf eine Humusierung sei dabei zu verzichten.
  - [6] Die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) und die Anforderungen gemäss der SIA-Norm 491 zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen im Aussenraum seien zu berücksichtigen.
- Tankanlagen und betrieblicher Umweltschutz
  - [7] Es sei sicherzustellen, dass auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden können. Das Auffangvolumen müsse mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes umfassen.
  - [8] Die Vorgaben in den Schemenblättern G1 ([www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) > Themen > Tankanlagen > Alle Vollzugshilfen > 4. Schemenblätter) seien einzuhalten.
  - [9] Die Zusammenlagerungsgebote seien gemäss Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» (überarbeitete Auflage 2018) einzuhalten.
  - [10] Die Absicherungsvorrichtungen (Schlammsammler, dichter Platz) des Güterumschlagplatzes seien regelmässig zu warten und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.

- [11] Die als Rückhaltezone vorgesehenen Gebäudeteile und Entwässerungsanlagen müssten gegenüber dem Untergrund flüssigkeitsdicht sein.
- [12] Das Löschwasser-Rückhaltekonzept sei mit der örtlichen Feuerwehr zu besprechen. Ort und Art der Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen seien in die Einsatzakten aufzunehmen.
- [13] In den Rückhaltezone aufgefangenes Löschwasser dürfe nur nach Anweisung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) beseitigt werden.
- [14] Die Ausführungskontrolle werde durch das AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe ausgeführt. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten müsse die FZAG dem AWEL den Abschluss melden und einen nachgeführten, datierten und unterzeichneten Kanalisationsplan (Ausführungsplan) elektronisch einreichen.
- Lichtemissionen
  - [15] Sowohl für die Innen- als auch für die Aussenbeleuchtung seien Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 K und einem möglichst niedrigen Blaulichtanteil sowie einem Wartungsfaktor von mind. 0.9 einzusetzen. In den Dunkelstunden soll die Aussenwirkung der Innenbeleuchtung durch das Schliessen der projektierten Lamellenstoren vermindert werden. Nach Betriebsschluss sei die Beleuchtung auf das notwendige Minimum zu dimmen oder ganz abzuschalten. Es seien Massnahmen darzulegen, wie die nach oben gerichtete Beleuchtung durch die Oberlichter vermieden werden kann.
  - [16] Für die Aussenbeleuchtungen (Betriebsfläche, Strassen, Parkplätze) seien die aus Gründen der (Arbeits-) Sicherheit notwendigen Lichtstärken nicht zu überschreiten. Eine allfällige Beleuchtung der Park- und Veloabstellplätze sei z.B. mit Hilfe von Bewegungsmeldern zu minimieren.
  - [17] Das Blendpotenzial der projektierten PV-Anlage sei für die umliegenden Gebäude (insbesondere in östlicher Richtung) zu untersuchen. Wenn nötig, sei die Anlage so anzupassen, dass keine relevante Blendung der umliegenden Gebäude erfolgt.
  - [18] Die fehlenden Angaben seien der zuständigen Behörde und dem AWEL vor Plangenehmigung zur Beurteilung zukommen zu lassen.
- Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers
  - [19] Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) seien einzuhalten.
  - [20] Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme habe der Inhaber oder sein Rechtsnachfolger dieser Zustimmung die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richteten sich nach dem Gesetz.

### 2.13.2 Stellungnahme der FZAG zu den Anträgen der KOBU

Die FZAG nahm am 10. November 2023 zu den Anträgen der KOBU Stellung. Zu den Anträgen [4] und [5] hält sie fest, die Projektänderung betreffe keine zusätzlichen Grünflächen. Die gestützt auf das Gutachten «Auswirkungen Natur und Landschaft» vorgenommene Beurteilung des ökologischen Ersatzbedarfs für die durch das Bauvorhaben beanspruchten Grünflächen sei im Verfahren «Neubau Fracht Rächtenwisen» mit der Erteilung der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 abgeschlossen worden. Die erforderlichen Ersatzmassnahmen seien im Gebiet Hundig bereits geleistet. Zudem sei die Art der Begrünung mit Auflage 3.12.1 Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 rechtskräftig verfügt worden.

Sie beantragt, die Anträge KOBU [4] und [5] seien im Sinne einer «Res judicata» abzuweisen.

Ebenso verhalte es sich mit den Anträgen der KOBU-Anträgen [6] und [15]–[18] betreffend die Lichtemissionen. Auflagen betreffend die Vermeidung von Lichtemissionen seien in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 bereits abschliessend verfügt worden (Auflage C.3.18). Da an der Beleuchtung der Frachthalle keine Änderungen geplant sind, seien zusätzliche Auflagen aufgrund der «Res judicata-Wirkung» der rechtskräftigen Plangenehmigung abzuweisen.

Betreffend die Lagerung gefährlicher Stoffe und Löschwasserrückhaltmassnahmen stelle die KOBU die Anträge [7]–[14]). Die Anträge [7]–[11] und [13]–[14] ersetzen ihrer Ansicht nach die Auflagen C.3.14 der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019.

Die FZAG beantragt daher, die Auflagen unter Ziffer C.3.14 (Tankanlagen und Transportgewerbe) vom 13. Februar 2019 aufzuheben und durch die neu beantragten Auflagen [7]–[11] und [13]–[14] der KOBU zu ersetzen.

Zum Antrag [12] hält sie fest, die KOBU beantrage neu, das Löschwasser-Rückhaltekonzept sei mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen. Ort und Art der Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen seien in die Einsatzakten aufzunehmen. Nach Auffassung der FZAG ist das AWEL für die Anordnung und Beurteilung von Massnahmen zum Löschwasserrückbehalt zuständig. Der Antrag der KOBU, das Löschwasser-Rückhaltekonzept mit der Feuerwehr zu besprechen, sei daher abzuweisen.

Stattdessen beantragt sie, eine Informationspflicht zu verfügen und den KOBU-Antrag [12] wie folgt abzuändern: Die örtliche Feuerwehr sei über das Löschwasser-Rückhaltekonzept zu informieren. Ort und Art der Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen seien in die Einsatzakten aufzunehmen.

Zu den KOBU-Anträgen [19] und [20] äussert sich die FZAG nicht. Mit der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 erteile das UVEK auch die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 GSchG<sup>16</sup> bzw. Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV<sup>17</sup>.

### 2.13.3 Erste Stellungnahme des BAFU vom 29. Januar 2024

Nach Eingang der FZAG-Stellungnahme erfolgte die Anhörung des BAFU. Das BAFU äussert sich nur zu den Themen Naturschutz und Lichtemissionen.

Zum Thema Naturschutz hält das BAFU fest, die vorgenommene Beurteilung des ökologischen Ersatzbedarfs für die durch das Bauvorhaben beanspruchten Grünflächen seien im Verfahren zum Neubau der Frachthalle mit der Erteilung der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 abgeschlossen worden. Die Art der Begrünung sei mit der Auflage C.3.12.1 der Plangenehmigung rechtskräftig verfügt. Und die erforderlichen Massnahmen seien im Gebiet Hundig bereits umgesetzt worden. Da die Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 ihre Gültigkeit behält, ist das BAFU der Meinung, die Anträge [4] und [5] der kantonalen Stellungnahme seien im Entscheid der Projektänderung nicht explizit zu berücksichtigen.

Zu den Lichtemissionen äussert sich das BAFU wie folgt:

#### a) Lichtemissionen in der Nacht durch Aussenbeleuchtungsanlagen

Das BAFU hält fest, mit der geplanten Projektänderung sei davon auszugehen, dass diese auch eine Veränderung der Beleuchtungssituation bewirkt (beispielsweise in Bezug auf die mittlere horizontale Beleuchtungsstärke in den diversen Aussenbereichen und / oder die Leuchtenstandorte). Zudem weist es darauf hin, dass das BAFU im Oktober 2021 eine Aktualisierung seiner Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» publiziert hat. Diese sei zu berücksichtigen.

Das BAFU erachtet die im technischen Bericht gemachten Angaben, nach denen die Beleuchtungsstärken in den Aussenbereichen «Strassen», «Verkehrswege», «Bereich Gebäude», «Parkplätze», «Vorplätze» und «Werkareal», die gemäss den Vorgaben der EN-Normen beleuchtet werden und deren genaue Beleuchtungsstärke vor der Realisierung mit Flight OPS Engineering analysiert und gemäss den Anforderungen abgestimmt werden sollen, als nicht ausreichend präzise, um zu beurteilen, ob die Anforderungen des USG bezüglich Lichtemissionen erfüllt sind.

Es beantragt in Ergänzung zu den KOBU-Anträgen,

- [1] die FZAG habe die Unterlagen mit Informationen zum Beleuchtungskonzept (vorgesehene Leuchtentypen, Leuchtenmontageorte, Leuchtausrichtungen,

<sup>16</sup> Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

<sup>17</sup> Gewässerschutzverordnung; SR 814.201

detaillierte Soll-Werte der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke oder mittleren Leuchtdichte pro Bereich, Farbtemperaturen und zeitliche Steuerung) für alle neuen Aussenbeleuchtungsanlagen in diesem Projekt zu ergänzen. Aussenbeleuchtungen hätten möglichst präzise, grundsätzlich von oben gegen unten und ohne unnötige Abstrahlungen in die Umgebung zu erfolgen. Allfällige Normvorgaben zur Beleuchtungsstärke oder Leuchtdichte seien möglichst genau einzuhalten, aber nicht zu überschreiten (keine Überbeleuchtung). Entweder seien Beleuchtungsberechnungen einzureichen, die aufzeigen, dass die Soll-Werte für die mittlere horizontale Beleuchtungsstärke oder mittlere Leuchtdichte möglichst genau eingehalten, aber nicht überschritten werden (keine Überbeleuchtung), oder die Beleuchtungsanlage sei nach Inbetriebnahme auf die definierten Zielwerte (Soll-Werte) herunterzudimmen. Das verwendete Leuchtmittel solle einen möglichst kleinen Blau- und UV-Anteil aufweisen (beispielsweise warmweisse LED mit einer Farbtemperatur von max. 3000 K). Die Betriebszeit sei auf das notwendige Minimum zu begrenzen (mit beispielsweise bedarfsgerechter Steuerung, zeitweisem Ausschalten oder Reduzieren, Bewegungsmelder, usw.). Im Hinblick auf einen hohen Wartungsfaktor sei zudem der Einsatz von Leuchten mit CLO-Technologie<sup>18</sup> zu prüfen. Die entsprechenden Angaben seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen.

b) Lichtemissionen in der Nacht durch Innenbeleuchtungsanlagen

Das BAFU hält fest, für das Frachtgebäude seien Oberlichter auf dem Dach geplant, die bei eingeschalteter Innenraumbeleuchtung eine Quelle von Lichtemissionen darstellen. Da die geplante Projektänderung die Gebäudebreite betrifft, sei davon auszugehen, dass sie auch eine Veränderung der Innenraumbeleuchtung bewirkt. Zudem würde dem Situationsplan zufolge die Position mehrerer Oberlichter angepasst.

Das BAFU unterstützt die kantonale Stellungnahme prinzipiell und beantragt,

- [2] Die FZAG habe sicherzustellen, dass zwischen Einbruch der Dunkelheit und vor dem Morgengrauen die Innenbeleuchtung während der Nicht-Benutzung der Innenraumbereiche ausgeschaltet wird. Für die nächtliche Nutzung der Lagerbereiche seien zudem in Bezug auf die Oberlichter Abschirmmassnahmen zu treffen. Die entsprechenden Angaben seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen.

c) Lichtemissionen am Tag durch reflektiertes Sonnenlicht

Gemäss den Projektunterlagen werde das Dach des Frachtgebäudes mit einer PVA ausgerüstet. Sonnenlicht, das an künstlichen Elementen wie Glasfassaden, Metallverkleidungen, Fensterscheiben, PVA etc. reflektiert wird, gehöre zu den Einwirkungen, die vom Geltungsbereich des USG erfasst werden. Demzufolge müssten sie

---

<sup>18</sup> Constant Lumen Output

dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürften zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen in der Nachbarschaft führen.

In ihrer Stellungnahme weise die KOBU darauf hin, dass eine mögliche Blendung durch die Photovoltaikmodule in den Projektunterlagen nicht thematisiert werde. Das BAFU stimme der KOBU zu, dass bei der PVA Abklärungen zu treffen seien, ob störende Blendungen auftreten können und beantragt:

- [3] Die FZAG habe gestützt auf die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2021) sowie den «Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen» (Energie Schweiz, Stand Juni 2023) und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des öffentlich zugänglichen Webtools (<https://www.blendtool.ch/>) für die neue PVA auf dem Frachtgebäude abzuklären, ob durch die Photovoltaikmodule bei umliegenden Liegenschaften übermässige Blendwirkungen auftreten können. Gegebenenfalls seien Massnahmen zu deren Reduktion zu treffen. Die entsprechenden Angaben seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen.

#### 2.13.4 Erste Stellungnahme der FZAG vom 20. Februar 2024 zu den Anträgen des BAFU

Am 20. Februar 2024 nahm die FZAG zu den Anträgen des BAFU Stellung. Sie hält fest, dass es sich beim vorliegenden Verfahren um eine bauliche Projektänderung handle, die grundsätzlich keine Änderung der Ausgestaltung der Beleuchtung gegenüber dem genehmigten Projekt bedinge.

Zum BAFU-Antrag [1] (Lichtemissionen durch Aussenbeleuchtung) äussert sie sich wie folgt: Um das Thema Lichtemissionen in den Plangenehmigungsverfahren einheitlich und effizient behandeln zu können, habe das BAZL im Herbst 2023 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des BAFU, der kantonalen Fachstellen und der FZAG gebildet. An der Arbeitsgruppensitzung vom 25. Januar 2024 seien bezüglich der Farbtemperatur der Aussenleuchten folgende Eckwerte beschlossen worden:

- Die Ausleuchtung auf dem Vorfeld müsse den aviatischen Anforderungen genügen, um die sicherheitsrelevanten Arbeiten korrekt auszuführen. Für die Beleuchtung der Flugbetriebsflächen (Vorfelder, Servicestrassen sowie Aussenbereiche von Gebäuden, die ans Vorfeld grenzen) seien daher Leuchten mit einer Farbtemperatur von 4000 K vorgesehen. Sie verweist darauf, dass über 80 % der Vorfeldbeleuchtung bereits mit Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur von 4000 K ausgeführt ist.
- Für die Ausleuchtung der landseitigen Flächen inkl. der Umschlagsflächen um das neue Frachtgebäude werde die FZAG Leuchtmittel mit der Farbtemperatur 3000 K einsetzen.

Zudem habe sie den Einsatz von CLO-Technologie durch Einholung von Expertenmeinungen bei Lieferanten überprüft. Gemäss einheitlicher Aussage sei bei der

neusten Generation von LED mit einem Leuchten-Wirkungsgrad von 90 % der Einsatz von CLO-Technologie nicht mehr sinnvoll. Die FZAG werde beim vorliegenden Projekt diese neueste Generation von Leuchten einsetzen.

Im Übrigen habe die FZAG in ihrer Stellungnahme vom 10. November 2023 zu den Anträgen der kantonalen Fachstellen ausgeführt, mit der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 sei bereits eine Auflage betreffend die Lichtemissionen verfügt worden (Auflage C.3.18), nach der die Aussenbeleuchtung gemäss den vom Bund bereitgestellten Hilfsmitteln sowie der technischen Norm SN 586491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» so zu gestalten sei, dass auch die Vorgaben zur Ausleuchtung von Arbeitsplätzen im Freien (Norm SN EN 12464-2 «Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» eingehalten, aber nicht übertroffen werden. Nach Möglichkeit werde die Aussenbeleuchtung zeitlich gesteuert und zu Randzeiten bzw. ausserhalb der Betriebszeiten reduziert oder ausgeschaltet. Diese Auflage halte die FZAG ein. Auf Wunsch der Vollzugsbehörden könne die FZAG nach Inbetriebnahme der Aussenbeleuchtung eine Beleuchtungsmessung durchführen und die Ergebnisse dem BAZL/BAFU einreichen. Sie erachte daher den Antrag [1] des BAFU als erfüllt.

Zum BAFU-Antrag [2] hält sie fest, die Annahme des BAFU, nachdem die hier zu beurteilende Projektänderung auch eine Veränderung der Innenraumbeleuchtung bewirke und gemäss dem Situationsplan die Position mehrerer Oberlichter angepasst würde, treffe nicht zu. Weder werde die Position der Oberlichterbänder innerhalb der Dachfläche noch die Gesamtfläche der Oberlichter verändert, und sonst keine Änderung der Innenraumbeleuchtung vorgenommen, die eine Neu Beurteilung des bereits genehmigten Projekts rechtfertigen würden. Zudem werden die Innenräume (inkl. Frachthalle) mit Bewegungsmeldern ausgerüstet.

Die Installation einer Verdunkelungsanlage wäre laut FZAG äusserst aufwändig und mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Angesichts der Tatsache, dass einerseits die Beleuchtung der hohen Halle nach unten auf den grauen Boden gerichtet ist und kaum nach oben abstrahlt und andererseits die Frachthalle auf der Nordseite an das beleuchtete Vorfeld des Flughafens, auf der Süd- und Ostseite an die Strassenbeleuchtungen der Fahrschulstrasse und der Nationalstrasse A51 angrenzt, erscheine die beantragte Auflage unverhältnismässig.

Der Antrag [2] des BAFU beziehe sich somit nicht auf den Beurteilungsgegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs und sei demzufolge abzuweisen.

Zum Antrag [3] schliesslich hält die FZAG fest, sie lasse für neue PVA betreffend die Blendwirkung jeweils Gutachten erstellen. Allerdings könnten diese Gutachten nicht auf Stufe Plangenehmigungsprojekt erstellt werden, sondern erst auf Stufe Ausführungsplanung, die nach Erteilung der Plangenehmigung, aber vor Baubeginn erfolge.

Sie beantragt daher, den BAFU-Antrag [3] bezüglich des Einreichungszeitpunkts der Abklärungen zu ändern und auf den Zeitpunkt vor Baubeginn der PVA zu verschieben.

#### 2.13.5 Zweite Stellungnahme des BAFU vom 30. April 2024

Nach Eingang der FZAG-Stellungnahme wurde das BAFU ein zweites Mal angehört. Es passte seine Anträge teilweise an. Es erachtet seinen Antrag [1] gemäss den Ausführungen der FZAG noch nicht als vollständig erfüllt. Als erfüllt erachtet es die vorgesehene Farbtemperatur von 3000 K und die grundsätzliche Zustimmung, vorgegebene Normwerte möglichst genau einzuhalten (keine Überbeleuchtung) sowie die Beleuchtung zeitlich zu steuern und in Randzeiten zu reduzieren und auszuschalten. In Bezug auf die noch nicht erfüllten Punkte erachtet es das BAFU als zielführend, einige davon vor und andere nach der Plangenehmigung zu klären.

Es beantragt neu,

- [1a] im Rahmen des Ausführungsprojektes habe die FZAG die Informationen zu den spezifischen Leuchtentypen, Maststandorten und Leuchtausrichtungen dem BAZL zuhanden des BAFU anhand von Datenblättern und dem Situationsplan vor Baubeginn zur Prüfung sowie die Ergebnisse einer Beleuchtungsmessung nach Inbetriebnahme der Aussenbeleuchtung einzureichen; und
- [1b] die FZAG habe vor Erteilung der Plangenehmigung anzugeben, welche konkreten Soll-Werte der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke für welche Aussenbereiche vorgesehen sind und welche Beleuchtungen zu welcher Uhrzeit wie stark reduziert und/oder ausgeschaltet werden sollen sowie welcher Wartungsfaktor (z. B. unter Verwendung von CLO-Technik) geplant sind. Die entsprechenden Angaben seien dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen.

Zu seinem ursprünglichen Antrag [2] (Ausschaltung der Innenbeleuchtung) hält es fest, mit der Vergrösserung des Gesamtgebäudes um 3 m werde die Position von Oberlichtern verändert. Weiter führe die FZAG aus, dass die Innenräume (inkl. Frachthalle) mit Bewegungsmeldern ausgerüstet werden. Dies begrüsse das BAFU, da auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass nur dann Lichtemissionen entstehen, wenn die Räume tatsächlich benutzt werden. Ganz grundsätzlich verweise die FZAG darauf, dass mit der Verfügung vom 13. Februar 2019 die Innenbeleuchtung des Gebäudes und die Oberlichter bereits genehmigt und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens sind. Es ist mit den Ausführungen der FZAG einverstanden und der Antrag [2] könne abgeschrieben werden.

Zum Antrag [3] (PVA) schliesslich hält es fest, es sei ausnahmsweise damit einverstanden, dass die Abklärungen betreffend übermässige Blendwirkungen erst nach Erteilung der Plangenehmigung dem BAZL zuhanden des BAFU zur Beurteilung eingereicht werden, solange gewährleistet ist, dass gegebenenfalls noch die Realisierung von Massnahmen an den geplanten PV-Modulen gemäss Kapitel 6.1.4 der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU (2021)

möglich sei. Aus diesem Grund formuliert das BAFU den Antrag folgendermassen:

- [3n] Die FZAG habe gestützt auf die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2021) sowie den «Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen» (Energie Schweiz, Stand Juni 2023) und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des öffentlich zugänglichen Webtools (<https://www.blendtool.ch/>) für die neue PV-Anlage auf dem Frachtgebäude abzuklären, ob durch die PV-Module bei umliegenden Liegenschaften übermässige Blendwirkungen auftreten können. Gegebenenfalls seien Massnahmen zu deren Reduktion gemäss Kapitel 6.1.4 der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) zu treffen. Die entsprechenden Angaben seien dem BAZL zuhanden des BAFU zwei Monate vor Baubeginn einzureichen.

#### 2.13.6 Zweite Stellungnahme der FZAG vom 8. Mai 2024 zu den Anträgen des BAFU

Am 8. Mai 2024 äusserte sich die FZAG zu den Anträgen [1b] und [3n] in der zweiten BAFU-Stellungnahme.

Zum Antrag [1b] hält sie fest, aus dem den Gesuchsunterlagen beiliegenden Übersichtsplan Tiefbau (Plan-Nr. 200040-8301 B) vom 30. Juni 2023 sei ersichtlich, dass nur die rot markierten Tiefbauteile Gegenstand des vorliegenden Projektänderungsverfahrens seien. Die Beleuchtung der bereits mit der Plangenehmigung «Neubau Fracht Rächtenwisen» vom 13. Februar 2019 genehmigten Flächen sei somit unter Auflage C.3.18 rechtskräftig genehmigt.

Eine Verschärfung dieser Auflage für die wenigen Flächen, die aufgrund der Projektänderung einer Neubeurteilung unterliegen, erachte sie als unverhältnismässig. Darüber hinaus seien die konkreten Soll-Werte für die Beleuchtung der Aussenbereiche noch nicht endgültig festgelegt, sondern würden in Abstimmung mit dem zukünftigen Mieter des Gebäudes – angepasst auf die dannzumalige konkrete Nutzung der jeweiligen Flächen – erst im Rahmen der Ausführungsplanung für die Beleuchtung gemäss der Norm SN EN 12464-2 bestimmt. Die Gesuchstellerin könne dem BAZL / BAFU daher die Angaben über die definitiven Werte frühestens Ende 2025 zustellen. Bezüglich des Wartungsfaktors der Leuchten lasse sich jedoch bereits heute die Aussage machen, dass der Wartungsfaktor 0,9 betragen wird.

Zum Antrag [3n] hält sie fest, dieser sei insofern zu präzisieren, dass die entsprechenden Angaben für die neue PV-Anlage dem BAZL zuhanden des BAFU zwei Monate vor Baubeginn der PV-Anlage einzureichen sind.

Zusammenfassend stellt die FZAG folgende Anträge:

- Der Antrag [1b] des BAFU sei unter Verweis auf die bereits verfügte Auflage abzuweisen; bezüglich Wartungsfaktor 0,9 sei er als erfüllt abzuweisen.
- eventualiter sei er dahingehend anzupassen, dass die konkreten Soll-Werte der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke für diejenigen Leuchten, die die Nord-

seite des Gebäudes sowie den nördlichen Installations- und Lagerplatz beleuchten, vor deren Installation dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen sind.

- Der Antrag [3n] des BAFU sei bezüglich des Einreichungszeitpunkts dahingehend zu präzisieren, dass die entsprechenden Angaben dem BAZL zuhanden des BAFU zwei Monate vor Baubeginn der PVA einzureichen sind.

#### 2.13.7 Erwägungen des UVEK betreffend Naturschutz, betrieblicher Umweltschutz und Oberflächengewässer

##### a) Naturschutz

Das UVEK kommt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des BAFU zum Schluss, dass die KOBU-Anträge [4] und [5] der kantonalen Stellungnahme abzuweisen sind, da das Thema ökologischer Ersatz mit der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 abschliessend beurteilt worden ist.

##### b) Tankanlagen und betrieblicher Umweltschutz

Hier kommt das UVEK zum Schluss, dass der Argumentation der FZAG gefolgt werden kann. Die KOBU-Anträge [7]–[11] und [13]–[14] erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in die vorliegende Plangenehmigung übernommen. Die Auflagen [3.14.1]–[3.14.3] der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 werden aufgehoben. Auch bezüglich dem KOBU-Antrag [12] kann der Argumentation der FZAG gefolgt werden, er ist in der von ihr vorgeschlagenen Formulierung als Auflage zu übernehmen.

##### c) Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Mit der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 erteilte das UVEK auch die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 19 GSchG<sup>19</sup> bzw. Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV<sup>20</sup>.

Die KOBU-Anträge [19] und [20] ergänzen die Auflagen der Plangenehmigung vom 19. Februar 2019; sie erscheinen zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

#### 2.13.8 Erwägungen des UVEK betreffend Lichtemissionen

An dieser Stelle ist vorweg darauf hinzuweisen, dass sich das BAFU weder in seiner Stellungnahme vom 1. Juni 2017 noch in derjenigen vom 3. Mai 2018 im Plangenehmigungsverfahren zum Neubau der Frachthalle zum Thema Licht geäussert hatte.

---

<sup>19</sup> Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

<sup>20</sup> Gewässerschutzverordnung; SR 814.201

#### a) Lichtemissionen durch Aussenbeleuchtung

Die vorgesehene Aussenbeleuchtung wird durch das Änderungsprojekt nur marginal verändert. Zudem hatte das UVEK in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 auf Antrag der KOBU unter Ziffer C.3.18 folgende Auflage verfügt: «Die Aussenbeleuchtung ist gemäss den vom Bund bereitgestellten Hilfsmitteln sowie der technischen Norm SN 586 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» so zu gestalten, dass auch die Vorgaben zur Ausleuchtung von Arbeitsplätzen im Freien (Norm SN EN 12464-2 «Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien») eingehalten, aber nicht übertroffen werden. Nach Möglichkeit ist die Aussenbeleuchtung zeitlich zu steuern und zu Randzeiten bzw. ausserhalb der Betriebszeiten zu reduzieren oder auszuschalten.»

Die Anträge des BAFU zielen in dieselbe Richtung. Der BAFU-Antrag [1a] erscheint dem UVEK rechtskonform und zweckmässig. Er ist somit als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

Zum Antrag [1b] ist festzuhalten, dass mit der Plangenehmigung zum ursprünglichen Projekt die grundsätzlichen Anforderungen für die Aussenraumbelichtung verfügt wurden. Bezüglich Wartungsfaktor ist er erfüllt.

Dem UVEK erscheint er hinsichtlich der durch die Projektänderung bedingten Verschiebung der Leuchten inhaltlich gerechtfertigt. Er ist diesbezüglich im Sinn des Eventualantrags der FZAG zu übernehmen. Das UVEK vermag aber keinen substantiellen Mehrwert darin zu erkennen, dass diese Angaben vor Erteilung der Plangenehmigung einzureichen sind. Vielmehr sind sie bei der Erarbeitung des Ausführungsprojekts zu berücksichtigen und dem BAZL zu Handen des BAFU spätestens vor Baubeginn des eigentlichen Hochbaus einzureichen. Mit diesen geringfügigen Modifikationen ist er als Auflage in die vorliegende Verfügung zu übernehmen.

#### b) Lichtemissionen durch Innenbeleuchtung

Die Annahme des BAFU, die Oberlichter würden gegenüber dem ursprünglich genehmigten Projekt massgeblich verschoben, trifft nach Vergleich der Pläne nicht zu:

Plan Dachaufsicht vom	31.7.2015	7.7.2023
Breite Oberlichtbänder:	3,5 m	3,5 m
Länge der Oberlichtbänder;	120 m	120 m
Abstand von der Südfassade:	22,5 m / 47,1 m	22,5 m / 47,1 m
Abstand zwischen Oberlichtbändern:	21,1 m	21,1 m

Da das BAFU aufgrund der Ausführungen der FZAG nicht an seinem ursprünglichen Antrag [2] festhält, erübrigen sich an dieser Stelle jedoch weitere Erwägungen.

### c) Lichtemissionen durch Reflexion von Sonnenlicht durch PVA

Grundsätzlich ist zu den PVA festzuhalten, dass nach Art. 18a RPG<sup>21</sup> und Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> RPV<sup>22</sup> Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Flachdächern keiner Baubewilligung bedürfen, wenn sie genügend angepasst sind, d. h., wenn sie

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45° betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Nach Art. 18a Abs. 2 lit b RPG kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Nach Art. 18a RPG Abs. 3 bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor (Abs. 4).

Der Kanton Zürich hat per 1. Januar 2023 das Meldeverfahren für Solaranlagen aus-  
geweitet. Vorhaben für Solaranlagen, die sich ausserhalb von Kernzonen befinden, müssen damit lediglich der zuständigen Baubehörde gemeldet werden. Wird innert 30 Tagen nichts Gegenteiliges angeordnet, kann das Vorhaben umgesetzt werden. Der Meldepflicht unterliegen insbesondere auch Solaranlagen auf Dächern und Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen, selbst wenn sie nach den Vorgaben von Art. 32a RPV nicht genügend angepasst sind.

Nach Art. 37 Abs. 4 LFG ist das kantonale Recht zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt. Die Zürcher Regelung zur Melde- und Bewilligungspflicht für PVA ist somit anzuwenden; damit wird die Gleichbehandlung von PVA am Flughafen mit anderen Anlagen sichergestellt.

In der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU (S. 42f.) ist mit Verweis auf einen Entscheid der Bundesgerichts<sup>23</sup> u. a. festgehalten, dass Emissionen an der Quelle vorsorglich so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Das Vorsorgeprinzip des USG verpflichtet jedoch dazu, Produkte mit möglichst niedriger Blendwirkung zu verwenden. Dies gelte auch, wenn Sonnenkollektoren keiner Baubewilligung bedürfen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss der Vereinbarung zwischen dem BAFU und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information vom

---

<sup>21</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz); SR 700

<sup>22</sup> Raumplanungsverordnung; SR 700.1

<sup>23</sup> Urteil 1C\_177/2011 vom 9. Februar 2012

29. Januar 2018 (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG) festgehalten ist, dass für Solaranlagen auf und an Gebäuden auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann.

Zusätzlich können sich aber aviatische Anforderungen zur Wahrung der Flugsicherheit ergeben. In seiner luftfahrtspezifischen Prüfung zum ursprünglichen Projekt hatte das BAZL – gestützt auf seine luftfahrtspezifische Prüfung – für die PVA bereits folgende Auflagen verfügt:

- Zur Wahrung der aviatischen Sicherheit dürfen nur Solarpaneele mit ausgewiesener geringer Blendwirkung eingesetzt werden; und
- falls sich die Anlage dennoch nachträglich als ein störender Faktor für die Luftfahrt herausstellen sollte, kann das BAZL zu einem späteren Zeitpunkt weiterführende Massnahmen anordnen.

Das UVEK kommt hier zum Schluss, dass die geplante PVA auf der Frachthalle die Vorschriften von RPG, RPV und USG grundsätzlich erfüllt, sofern sie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt wird.

Angesichts der Tatsache, dass das UVEK bereits in der Plangenehmigung für das ursprüngliche Projekt Auflagen zur Ausgestaltung der PVA verfügt hatte und die FZAG klarstellt, dass sie im Rahmen der Ausführungsplanung ein Blendgutachten erstellen wird, ist der BAFU-Antrag [3] bzw. [3n] mit der folgenden Formulierung als Auflage zu übernehmen: «Die FZAG hat vor Baubeginn ein Gutachten über die Blendwirkung der PVA einzuholen und dem BAZL zu Händen des BAFU spätestens zwei Monate vor der Ausführung der PVA zur Beurteilung vorzulegen».

Damit werden die KOBU-Anträge [17] und [18] sinngemäss erfüllt und müssen nicht in die Plangenehmigung übernommen werden.

#### 2.13.9 Fazit des UVEK zu den Umweltauswirkungen der Projektänderung

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Projektänderung für die Vergrösserung der Frachthalle Rächtenwisen unter den zu verfügbaren Auflagen die umweltrechtlichen Anforderungen erfüllt.

#### 2.14 *Gesamtfazit*

Das Gesuch der FZAG betreffend die Projektänderung für die Vergrösserung der geplanten Frachthalle Rächtenwisen um 3 m nach Norden erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

Folgende massgeblichen Unterlagen in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 werden durch die massglichen Unterlagen gemäss der Ziffer C.1.2 der vorliegenden Verfügung ersetzt:

- B1 Fracht Rächtenwisen, technischer Bericht, Gähler & Partner AG, Ennetbaden, 31.7.2015;
- B4 Fracht Rächtenwisen, Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide, 15.4.2015;
- B5 Fracht Rächtenwisen, Option PVA Südausrichtung, Kurzbeschrieb, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Katasterplan amtliche Vermessung Gemeinde Kloten, SWR Geomatik AG, Kloten, 1:10 000, 24.6.2015;
- Plan Nr. 18816, Übersicht Situation, 1:10 000, FZAG, 25.3.2015;
- Plan Nr. 200040-1201, Grundriss G0, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1202, Grundriss G0Z, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1203, Grundriss G1, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1204, Fassaden und Schnitte, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1205, Brandschutzplan G0, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1206, Brandschutzplan G0Z, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1207, Brandschutzplan Fassaden und Schnitte, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015.

Alle anderen massgeblichen Unterlagen in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 bleiben unverändert gültig. Die entsprechenden Festlegungen werden verfügt.

Sämtliche Festlegungen unter der Ziffer C.2 der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 bleiben nach wie vor gültig, eine entsprechende Festlegung wird verfügt.

## 2.15 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK seit 2020 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des

Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umweltrelevanzkategorie 2 (Projekte mit geringer Umweltrelevanz), für die in 10 % der Projekte umweltrechtliche Stichprobenkontrollen auf den Baustellen vorgesehen sind.

### 3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

#### 3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>24</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme gemäss GebV-BAFU<sup>25</sup>).

#### 3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ALN, Naturschutz	Fr. 274.40
– Staatsgebühr AWEL, Tankanlagen / Transportgewerbe	Fr. 480.20
– Staatsgebühr AWEL, Strahlung, Licht	Fr. 548.80
– Staatsgebühr AWEL, Wasserbau	Fr. 192.10
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 281.20</u>
– Total:	Fr. 1776.70

<sup>24</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

<sup>25</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

- Gebühr BKZ: Fr. 361.70

Die Stadt Kloten weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- Prüfungs-, Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Kontrollorgan Fr. 4152.00
- Prüfungs-, Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Baupolizei Fr. 130.00
- Schreibgebühr, Porti Fr. 120.00
- Total: Fr. 4402.00

Für die Prüfung der nachgereichten Unterlagen erhebt sie folgende Gebühr:

- Prüfungs-, Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Kontrollorgan Fr. 1101.00
- Prüfungs-, Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Baupolizei Fr. 130.00
- Schreibgebühr, Porti Fr. 45.00
- Total: Fr. 1276.00

Die geltend gemachten Gebühren des BAFU, des Kantons und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Fachstellen bzw. die Stadt Kloten.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen. Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFM) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail). Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Projektänderung für den Bau der Frachthalle Rächtenwisen mit den Elementen

- Verbreiterung des Gebäudes um 3 m und Vergrößerung der Frachthallenfläche von 7300 m<sup>2</sup> auf 7737 m<sup>2</sup>;
- Vergrößerung der Bürofläche von 1200 m<sup>2</sup> auf 1300 m<sup>2</sup>;
- Vergrößerungen der überdachten Flächen unter den Vordächern von 4500 m<sup>2</sup> auf 4555 m<sup>2</sup>;
- Realisierung der optionalen PVA auf dem Dach;
- Anpassungen beim Brandschutz (Brandschutzkonzept, Löschwasserrückhalt, mechanische Lüftung, zusätzliche Tore und Massnahmen zum Explosionsschutz);
- kleinere Anpassungen im Gebäudeinneren;
- Anpassung des Flughafenzauns im Norden des Gebäudes;
- Anpassungen der Toranlage zwischen Land- und Luftseite inkl. Interventions-tore;
- Layoutanpassungen für die Abstellplätze der Fracht-Trolleys und der Betriebsflächen der FZAG

wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafengebiet, Landseite des Flughafens östlich des GAC, Bimenzälten- und Fahrschulstrasse, Grundstück-Kat.-Nrn. 3139.14, 4878, 5698, 5699, 5700, 5781, 5783, 5801, 5802, 6082, alle Gemeindegebiet von Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Änderungsgesuch der FZAG vom 12. September 2023 (Eingang beim BAZL) zur Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 für den Neubau Frachtgebäude F12 mit:
  - Formular Plangenehmigungsgesuch;
  - Unbedenklichkeitserklärung Skyguide, 22.5.2023;
  - Änderungsliste Projektänderung, 15.5.2023;
  - Technischer Bericht, Gähler & Partner AG, 5408 Ennetbaden, Fassung Projektänderung 21.7.2023, 3.8.2023;
  - Änderungsliste Plangrundlagen, Gähler & Partner AG;
  - Plan Nr. 200040-1301 A, Grundriss Erdgeschoss, 1:200, Gähler & Partner AG, Rev. 7.7.2023 B;
  - Plan Nr. 200040-1302 A, Grundriss Zwischengeschoss, 1:200, Gähler & Partner AG, Rev. 7.7.2023 B;

- Plan Nr. 200040-1303 A, Grundriss Dachaufsicht, 1:200, Gähler & Partner AG, Rev. 7.7.2023 B;
- Plan Nr. 200040-1304 A, Ansichten und Schnitte, 1:200, Gähler & Partner AG, Rev. 7.7.2023 B;
- Plan Nr. 200040-8301 B, Übersichtsplan Tiefbau, 1:200, Gähler & Partner AG, Rev. 30.6.2023 B;
- Projektbeschrieb Solarkraftwerk, Energiebüro AG, Zürich, 20.10.2022 mit:
  - Plan Nr. GP06\_Beispielayout 10° Süd, 1:500, Energiebüro AG, 20.10.2022,
  - Plan Nr. GP06\_Prinzipschema Fracht S V2, Energiebüro AG, 20.10.2022,
- Brandschutznachweis Fracht Rächtenwisen, Protexon AG, Brandschutz Planung Beratung, 4132 Muttenz, Rev. 27.4.2023 mit:
  - Plan Nr. 22.35\_32BRS\_BP\_EG, Brandschutz G0, Protexon AG, 1:200, Rev. 30.1.2023;
  - Plan Nr. 22.35\_32BRS\_BP\_ZG, Brandschutz Zwischengeschoss, Protexon AG, 1:200, Rev. 3.5.2023;
  - Plan Nr. 22.35\_32BRS\_BP\_DA, Brandschutz Dachaufsicht, Protexon AG, 1:200, Rev. 3.5.2023;
  - Plan Nr. 22.35\_32BRS\_BP\_SN, Brandschutz Fassaden / Schnitte, Protexon AG, 1:200, Rev. 25.11.2022;
  - Lagerliste Gefährliche Stoffe, Protexon AG, 6.7.2022.
- Plan Nr. 18816, Katasterplan amtliche Vermessung, 1:1000, Gähler & Partner AG, Rev. 25.7.2023;
- Liste zu Katasterplan amtliche Vermessung, Gähler & Partner AG, Rev. 25.7.2023;
- Plan Nr. 200040-1315 A, Zoll- und Sicherheitsgrenzen, 1:1500, Gähler & Partner AG, 31.10.2022, Rev. 15.5.2023.

## **2. Bezug zur Plangenehmigung des UVEK vom 13. Februar 2019**

- 2.1 Sofern in der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Bewilligungen, Festlegungen und Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 13. Februar 2019 für den Neubau der Fracht Rächtenwisen ihre Gültigkeit auch für die Projektänderung.
- 2.2 Folgende ursprünglich massgeblichen Unterlagen in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 werden durch die Unterlagen gemäss der Ziffer C.1.2 der vorliegenden Verfügung ersetzt:
- B1 Fracht Rächtenwisen, technischer Bericht, Gähler & Partner AG, Ennetbaden, 31.7.2015;
  - B4 Fracht Rächtenwisen, Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide, 15.4.2015;
  - B5 Fracht Rächtenwisen, Option PVA Südausrichtung, Kurzbeschrieb, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
  - Katasterplan amtliche Vermessung Gemeinde Kloten, SWR Geomatik AG, Kloten, 1:10 000, 24.6.2015;

- Plan Nr. 18816, Übersicht Situation, 1:10 000, FZAG, 25.3.2015;
- Plan Nr. 200040-1201, Grundriss G0, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1202, Grundriss G0Z, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1203, Grundriss G1, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1204, Fassaden und Schnitte, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1205, Brandschutzplan G0, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1206, Brandschutzplan G0Z, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015;
- Plan Nr. 200040-1207, Brandschutzplan Fassaden und Schnitte, 1:200, Gähler & Partner AG, 31.7.2015.

### **3. Auflagen**

#### **3.1 Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety und Security)**

Die Auflagen unter Ziffer C.3.1.2 und 3.1.3 der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 werden aufgehoben und durch folgende Auflagen ersetzt:

- 3.1.1 Die maximale Höhe der Dachaufbauten ist auf 444,9 m. ü. M. zu begrenzen.
- 3.1.2 Die Aufbauten für die Einhausung der Wechselrichter ist auf 444,9 m. ü. M. zu reduzieren.
- 3.1.3 Die Aufbauten zur Absturzsicherung beim Dachausstieg dürfen maximal 444,9 m. ü. M. hoch sein.
- 3.1.4 Die maximale Arbeitshöhe tagsüber während Flugbetrieb liegt bei 449,0 m. ü. M. bzw. 15,0 m. ü. G. Grössere Höhen sind nur nachts ausserhalb des Flugbetriebs zwischen 23:30 und 05:30 Uhr möglich. Das Konzept für Bau- bzw. Montagekräne ist frühzeitig mit dem Zonenschutz zu erarbeiten.
- 3.1.5 Das Baukran-Erstellungsgesuch mit Koordinatenangabe für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Hochbaugeräte ist beim Zonenschutz mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen.
- 3.1.6 Der Einsatz von LKW-, Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 4,0 m. ü. G muss mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma bzw. von der Bauunternehmung per E-Mail bei [zonenschutz@kantstelle.ch](mailto:zonenschutz@kantstelle.ch) angemeldet werden.

### 3.2 *Allgemeine Bauauflagen*

Folgende Auflagen ersetzen diejenigen unter Ziffer C.3.3 aus der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019:

- 3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Rohrleitungsschema inkl. Beschrieb für die neue Treibstoffleitung), sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig via AFM, Flughafen / Luftverkehr, einzureichen oder per Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden.
- 3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.2.6 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 3.3 *Auflagen zur Wahrung der Zollsicherheit*

Die Auflage C.3.4 in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

Die Auflagen des BAZG gemäss der Stellungnahme, 28. September 2023 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

### 3.4 *Auflagen von SRZ*

Die Auflage C.3.5 in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

Die Auflagen von SRZ gemäss der Stellungnahme, 24. Oktober 2023 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

### 3.5 *Feuerpolizeiliche Auflagen der Stadt Kloten*

Die Auflage C.3.6 in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

3.5.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter Ziffer 2 der Stellungnahme vom 23. Oktober 2023 sind – mit Ausnahme der Auflage unter Ziffer 2.1 – einzuhalten bzw. umzusetzen; die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

3.5.2 Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung, Klima / Lüftung und Heizung ist via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechende Ausführungsbestätigung ist der Stadt Kloten unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

### 3.6 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

3.6.1 Die Auflagen gemäss den Ziffern 2.4 und 4.3 aus der AWA-Stellungnahme vom 29. September 2015 (Beilage 5 zur Plangenehmigung vom 13. Februar 2019) werden aufgehoben.

3.6.2 Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass ein festinstallierter und zweckmässiger Dachausstieg vorhanden ist und eine Absturzsicherung durch ein umlaufendes Seilsicherungssystem gewährleistet wird.

3.6.3 Für die Dachoberlichter ist vor Baubeginn entweder der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei diesen um dauerhaft durchbruchsicheres Material handelt, oder dass die Oberlichter gemäss Kapitel 3, Abschnitt 2, BauAV gesichert werden; als mögliche Schutzmassnahmen kommen Sicherheitsdrahtgitter, Armierungs- oder Auffangnetze in Frage.

3.6.4 Die Mitarbeitenden im Raum 0-100, Bereich Frachtscreening, sind darüber zu informieren, dass sie bei Bedarf (z. B. bei trockenen oder müden Augen) ein Fenster in der Nähe aufsuchen dürfen, um ins Freie zu blicken und Tageslicht zu tanken. Wenn

kein Fenster vorhanden ist, kann auch ein Gang ins Freie erfolgen. Der Gang ans Fenster oder ins Freie ist keine Pause, sondern dient explizit der individuellen, bedürfnisabhängigen und bewussten Erholung bei fehlendem Tageslicht.

### 3.7 *Allgemeine Auflagen zum Umweltschutz*

Die Auflage C.3.11 in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird, sind die vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen gemäss dem technischen Bericht, Fassung vom 3. August 2023 / Projektänderung einzuhalten bzw. umzusetzen.

### 3.8 *Tankanlagen und Transportgewerbe*

Die Auflage C.3.6 in der Plangenehmigung vom 13. Februar 2019 wird aufgehoben und durch folgende Auflagen ersetzt:

- 3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden können. Das Auffangvolumen muss mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes umfassen.
- 3.8.2 Die Vorgaben in den Schemenblättern G1 ([www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) > Themen > Tankanlagen > Alle Vollzugshilfen > 4. Schemenblätter) sind einzuhalten.
- 3.8.3 Die Zusammenlagerungsgebote sind gemäss Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» (überarbeitete Auflage 2018) einzuhalten.
- 3.8.4 Die Absicherungsvorrichtungen (Schlammsammler, dichter Platz) des Güterumschlagplatzes sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
- 3.8.5 Die als Rückhaltezone vorgesehenen Gebäudeteile und Entwässerungsanlagen müssen gegenüber dem Untergrund flüssigkeitsdicht sein.
- 3.8.6 Die örtliche Feuerwehr ist über das Löschwasser-Rückhaltekonzept zu informieren. Ort und Art der Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen sind in die Einsatzakten aufzunehmen.
- 3.8.7 In den Rückhaltezone aufgefangenes Löschwasser darf nur nach Anweisung des AWEL beseitigt werden.
- 3.8.8 Die Ausführungskontrolle wird durch das AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe ausgeführt. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten muss die FZAG dem AWEL den Abschluss melden und einen nachgeführten, datier-

ten und unterzeichneten Kanalisationsplan (Ausführungsplan) elektronisch einreichen.

### 3.9 *Oberflächengewässer*

3.9.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten, 25. Januar 1993 (Fassung, 21. Januar 2005) sind einzuhalten.

3.9.2 Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Inhaber oder sein Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig werden.

### 3.10 *Licht*

3.10.1 Die FZAG hat im Rahmen des Ausführungsprojektes die Informationen zu den spezifischen Leuchtentypen, Maststandorten und Leuchtausrichtungen dem BAZL zuhanden des BAFU anhand von Datenblättern und dem Situationsplan vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen

3.10.2 Dem BAZL sind zuhanden des BAFU vor Baubeginn für diejenigen Leuchten, die die Nordseite des Gebäudes sowie den nördlichen Installations- und Lagerplatz beleuchten, die konkreten Soll-Werte der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke einzureichen.

3.10.3 Nach Inbetriebnahme der Aussenbeleuchtung sind dem BAZL zuhanden des BAFU die Ergebnisse einer Beleuchtungsmessung einzureichen.

3.10.4 Die FZAG hat vor Baubeginn ein Gutachten über die Blendwirkung der PVA einzuholen und dem BAZL zuhanden des BAFU zwei Monate vor der Ausführung der PVA zur Beurteilung vorzulegen.

## 4. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen und der Einsprache werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

## 5. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.); die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.–.

Die Gebühr für die Prüfung durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1776.70, die Gebühr der BKZ beträgt FR. 361.70; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühren der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches betragen insgesamt Fr. 5678.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

## 6. Eröffnung und Mitteilung

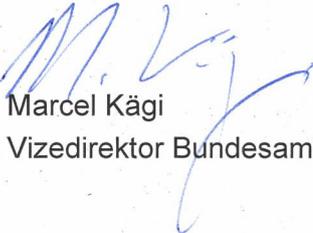
Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.

  
Marcel Kägi  
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

## Beilagen

Beilage 1: BAZG, Stellungnahme, 28. September 2023

Beilage 2: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme, 24. Oktober 2023

Beilage 3: Stadt Kloten, Stellungnahme, 23. Oktober 2023

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an

dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.